

Richtlinien der Handwerkskammer Dortmund

zur Änderung der Ausbildungszeit, zur Teilzeitberufsausbildung sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

I.

Die nachstehenden Richtlinien sollen die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sowie über eine vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung konkretisieren und so einheitliche Maßstäbe für die diesbezügliche Entscheidungspraxis der Handwerkskammer festlegen. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern. § 21 Abs. 3 BBiG wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

Die Verlängerung und die Verkürzung der Ausbildungszeit sowie die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung berühren als hoheitliche Akte unmittelbar den Ausbildungsvertrag selbst. Diese Hoheitsakte legen als Verwaltungsakte die Ausbildungszeit ggf. abweichend von dem Parteiwillen fest.

II.

1. Verkürzung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildungsbetriebes und des Auszubildenden¹ hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§ 27b HwO, § 8 BBiG). Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

1.1. (allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung)

- Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der Handwerkskammer gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann. Dazu ist z.B. die Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Studiennachweisen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen erforderlich.

1.2. Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss

Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

<ul style="list-style-type: none"> • Fachoberschulreife oder gleichwertigem Abschluss • Einstiegsqualifizierung 	bis zu 6 Monate
<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Fachhochschulreife oder • allgemeinen Hochschulreife • abgeschlossene Berufsausbildung • Alter (Auszubildende über 21 Jahre) 	bis zu 12 Monaten

¹Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird generell auf die Aufführung weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Grundsätzlich sind mit der männlichen Endung männliche und weibliche Personen gemeint.

Bei Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrungen oder einschlägiger Studienzeiten im Berufsfeld könne diese angemessen berücksichtigt werden. Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des 1. Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im wesentlichen identisch ist mit der Grundausbildung des neuen Ausbildungsberufes, so kann diese in vollem Umfang (12 Monate) angerechnet werden.

Soweit bei Aufnahme einer Berufsausbildung nach einem vorzeitig beendeten Studium in einem einschlägigen Studiengang festgestellt wird, dass in diesem Studiengang Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse erworben wurden, die im Wesentlichen identisch sind mit Ausbildungsinhalten des Ausbildungsberufes, so können diese in vollem Umfang (max. 24 Monate) auf die Berufsausbildung angerechnet werden.

1.3. Verkürzung während der Berufsausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn der Auszubildende gute Leistungen in Berufsschule (in den Berufsschulfächern des berufsbezogenen Bereichs) und Praxis (Betrieb) nachweist (= im Durchschnitt jeweils mind. 2,49). Dazu ist die Vorlage der Zeugnisse des Auszubildenden (Betrieb) und der Berufsschule erforderlich.

Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so ist dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu behandeln (siehe 3. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung).

1.4. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG I § 37 Abs. 1 HwO möglich, wenn dadurch die unter 1.6. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

Eine Teilzeitausbildung kann nicht mit anderen Verkürzungsmöglichkeiten oder einer vorzeitigen Zulassung kombiniert werden.

1.5. Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit (Teilzeitausbildung)

Bei berechtigtem Interesse kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden (§ 27b Abs. 1 HwO, § 8 Abs. 1 BBiG).

Es handelt sich insoweit um einen Ausnahmetatbestand. Ein berechtigtes Interesse ist z.B. dann gegeben, wenn der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hat oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorliegen. Das berechnigte Interesse ist durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

1.6. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel folgende Mindestzeiten, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. auch bei vorzeitiger Zulassung nicht unterschreiten:

bei Ausbildungsberufen mit Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

2. Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. (§ 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs 2 BBiG).

2.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung

- Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der Kammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören (§ 27 b Abs. 2 HwO, § 8 Abs 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.
- Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 27 a Abs. 2 HwO, § 8 Abs. 2 BBiG kann wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift nur bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

2.2. Verlängerungsgründe

Nachfolgende Gründe können zu einer Verlängerung führen:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse
- längere vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Sofern der Prüfungstermin nach Ausbildungsvertragsende liegt, Verlängerung bis zum Prüfungstermin.

Bei Festsetzung der Verlängerungszeit sind die Prüftermine zu berücksichtigen.

3. Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 37 Abs. 1 HwO, § 40 Abs. 1 BBiG).

3.1. allgemeine Voraussetzungen der Antragsstellung

- Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.
- Dem Antrag sind die nach § 13 Abs. 4 GPO/APO erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.



3.2. Zulassungsvoraussetzungen

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in den für die Ausbildung wesentlichen Berufsschulfächern überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn:

Das letzte Zeugnis des Berufskollegs in den berufsbezogenen Fächern im Durchschnitt die Note 2,49 oder besser attestiert

UND

die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden. Dazu ist die Vorlage des Leistungszeugnisses (oder einer Bescheinigung) des Auszubildenden (Betrieb) sowie die Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses und des ordnungsgemäß geführten Berichtsheftes/-Ausbildungsnachweises erforderlich.

3.3. Zulassungsentscheidung

Bei Gesellenprüfungen trifft diese der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 37a Abs.1 HwO).

Bei Abschlussprüfungen trifft die Zulassungsentscheidung die Handwerkskammer bzw. die geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

Die vorgezogene Prüfung soll nicht mehr als 6 Monate vor dem ursprünglichen Prüfungstermin stattfinden. Darüber hinausgehende Anträge sind der Handwerkskammer als Verkürzungsantrag nach §§ 27b Abs. 1 HwO, 8 Abs. 1 BBiG zur Entscheidung vorzulegen.